

**Vereinbarungen über die Beschäftigung von Kriegsinvaliden.**

Wien, 6. September.

Auf Grund von Verhandlungen zwischen Vertretern der Hauptstelle industrieller Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaftskommission Oesterreichs hat die Landesstelle Wien der k. k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide Richtlinien für die Beschäftigung von Kriegsinvaliden herausgegeben, in welchen unter Hervorhebung der patriotischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser Frage die Gesichtspunkte zusammengefaßt werden, von welchen bei der Einstellung von Invaliden in das wirtschaftliche Leben auszugehen wäre.

Zunächst wird empfohlen, daß die Kriegsinvaliden wenn möglich von ihrem früheren Arbeitgeber und tunlichst in ihrem früheren Arbeitsgebiete wieder angestellt werden. Die Landesstelle wendet sich weiter im allgemeinen an die Arbeit- und Dienstgeber, den Invaliden — auch bei verminderter Arbeitsfähigkeit — passende Beschäftigung gegen eine angemessene Entlohnung zu ermdöglichen. Den vollkommen arbeitsfähigen Invaliden ist selbstverständlich die gleiche Entlohnung zu zahlen wie anderen Arbeitskräften der betreffenden Kategorie. Wenn diesbezüglich allgemeine Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, so haben sie natürlich auch auf die vollkommen arbeitsfähigen Kriegsinvaliden Anwendung zu finden. Bei Beschäftigung von Kriegsinvaliden mit verminderter Arbeitsfähigkeit ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dort, wo der Arbeitgeber in der Regel mit der Organisation verhandelt, auf Wunsch des Arbeitnehmers mit der Organisation eine beiderseitig zufriedenstellende Einigung anzustreben. Bei Alfordarbeiten sind die jeweils gültigen Alfordsätze auch den Kriegsinvaliden zu gewähren.

Die Invalidenrente, die der Kriegsbeschädigte von der Militärverwaltung erhält, darf keinesfalls in den Arbeitslohn miteingerechnet werden. Schließlich wird den beteiligten Interessentenverbänden bei der Schließung von Arbeitsverträgen mit Kriegsinvaliden die Festsetzung einer höchstens achtwöchigen Karenzfrist empfohlen und an die gesamte Arbeiterschaft der Appell gerichtet, ihre Kriegsbeschädigten Mitarbeiter möglichst zu unterstützen, damit deren Leistungsfähigkeit voll zur Geltung komme.

Den Abschluß dieser für Niederösterreich erzielten Vereinbarungen hat das Ministerium des Innern zum Anlaß genommen, um den in den anderen Kronländern errichteten Landesstellen der k. k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide nahezu legen, auf das Zustandekommen ähnlicher Vereinbarungen für ihren Bereich hinzuwirken.